

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1e8168a4-cb81-3776-a17b-cb1fdf19ef9f>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz - BKrFQG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BKrfQG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	9231-15

## § 20 BKrFQG - Überwachungsbefugnis des Kraftfahrt-Bundesamtes

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist befugt, außerhalb des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters die Kontaktdaten der in den [§§ 17](#) und [18](#) genannten Behörden, Stellen und Ausbildungsstätten zu erheben, zu speichern und zu verwenden, um die Zulässigkeit der Übermittlung der in den [§§ 17](#) und [18](#) genannten Daten zu kontrollieren.

